

**Satzung  
der Ortsgemeinde Spay  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 28.06.2013**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	5
VII. Sonstige Gebühren .....	5

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.1998 (zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2010) außer Kraft.

Spay, 28.06.2013

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 360,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 690,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Erdbestattungen..... 360,00 €
  - b) in der Urnenmauer..... 330,00 €

### II. Gemischte Grabstätten

- Beisetzung einer zusätzlichen Urne..... 360,00 €

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte 1.380,00 €
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 710,00 €
  - b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 1.540,00 €
  - b) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
  - a) Wahlgrabstätten..... 55,00 €
  - b) Urnenwahlgrabstätten (Erdbestattung)..... 28,00 €
  - c) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenmauer..... 61,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 180,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 460,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 150,00 Euro
2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
  - a) Bestattung in der Tiefe..... 690,00 Euro  
weitere Bestattung..... 460,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung..... 150,00 Euro
3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung..... 150,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
    - aa) bis zu 15 Jahren..... 310,00 Euro
    - bb) von mehr als 15 Jahren..... 260,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
    - aa) bis 2 Jahre..... 800,00 Euro
    - bb) von 6 bis 20 Jahre..... 770,00 Euro
    - cc) von mehr als 20 Jahren..... 610,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von mehr als 2 bis zu 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.
  - c) für das Ausgraben von Aschen..... 220,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 20 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen.....	144,00 Euro
für jeden weiteren Tag.....	42,00 Euro
in einer Kühlzelle je angefangenem Tag zuzüglich.....	30,00 Euro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen.....	140,00 Euro
für jeden weiteren Tag.....	15,00 Euro

Die Gebühren nach Buchstabe a) und b) entfallen für alle Berechtigten, die ihren Bürgerdienst in Spay geleistet haben sowie deren Ehegatten.

## VII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende.....	110,00 €
---	----------

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.